



Betriebsordnung über die personenbezogene Videoüberwachung gemeindeeigener Anlagen

Vom 12.08.2025

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Duggingen erlässt, gestützt auf § 45d Abs. 3 des kantonalen Polizeigesetzes vom 28. November 1996, folgende Verordnung:

§ 1 Zweck und allgemeine Voraussetzungen

- ¹ Die Überwachung mittels Videokameras dient dem Schutz von öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, Gebäuden und allgemein zugänglichen Orten.
- ² Sie bezweckt die Verhinderung und die Verfolgung von strafbaren Handlungen, insbesondere:
 - das illegale Deponieren von Abfällen,
 - das Littering,
 - Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen.

§ 2 Standorte

- ¹ Die Überwachung erfolgt primär an folgenden Standorten:

a. Schulhausanlage, Aeschstrasse 7/9	8 Kameras
b. Wertstoffsammelstelle, Aeschstrasse 13	3 Kameras
c. Mehrzweckhalle, Gillmattenweg 1,	
Gebäudezugänge und Vorplätze	5 Kameras
Flüssiggastank	2 Kameras
- ² Der Gemeinderat entscheidet je nach Notwendigkeit über allfällig weitere Standorte.
- ³ Der überwachte Bereichsperimeter ist dem Anhang zu entnehmen.

§ 3 Hinweise

Auf die Videoüberwachung wird an Ort mit deutlich sichtbaren Hinweisschildern aufmerksam gemacht.

§ 4 Dauer und Einschaltzeiten der Überwachung

- ¹ Die Videoanlagen sind folgendermassen in Betrieb:

– Schulhausanlage Eule-Ameise sowie	Mo – Fr von 17.00 bis 07.30Uhr
Mehrzweckhalle (Gebäudezugänge und Vorplätze)	Mi Nachm. ab 12.30 Uhr
	Übrige Tage und Feiertage, 24 h
– Wertstoffsammelstelle und Flüssiggastank MZH	Dauernd (365 Tage, 24h)
- ² Die Aufnahmen werden jeweils mittels Bewegungsmelder aktiviert.

§ 5 Zugang und Kontrolle der Daten

- ¹ Wird an den überwachten Orten eine strafbare Handlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind folgende Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung berechtigt, die Videoaufnahme auszuwerten:
 - a. Gemeindeverwalter/in (gesamtverantwortliche Person)
 - b. Leiter/in KBLG (administrativ verantwortliche Person für die Anlagen)
 - c. Leiter/in tech D (operativ verantwortliche Person für die Anlagen)
- ² Ohne Feststellung einer strafbaren Handlung werden die Aufnahmen ohne Sichtung und Auswertung nach 30 Tagen vernichtet.
- ³ Für allfällige Kopien oder Ausdrücke, welche aufgrund eines hängigen Verfahrens aufbewahrt werden müssen, gelten die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes.

§ 6 Weitergabe der Aufnahmen

Bei Feststellung einer strafbaren Handlung dürfen die Aufnahmen in Übereinstimmung mit der schweizerischen Strafrechtspflege und der kantonalen Polizeigesetzgebung den zuständigen Behörden weitergegeben werden.

§ 7 Aufbewahrung und Vernichtung der Videoaufnahmen

- ¹ Die Aufnahmen werden spätestens 30 Tage nach dem Aufnahmedatum vernichtet, sofern sie nicht an eine andere Behörde ausgeliefert werden müssen.
- ² Erfolgt eine Anzeige oder ist eine Strafuntersuchung im Gang, steht die 30-tägige Frist still und die Aufnahmen müssen gemäss kantonalem Polizeigesetz aufbewahrt werden.
- ³ Für die Aufbewahrung allfälliger Kopien oder Ausdrücke aufgrund eines hängigen Verfahrens gelten die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes.

§ 8 Einsichtnahme durch Dritte

Bezüglich der Berechtigung zur Einsichtnahme gelten die straf- und zivilprozessualen Vorschriften.

§ 9 Überprüfung der Datenschutzbestimmungen

- ¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sorgt für die regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen und ihre Einhaltung.
- ² Sie kann unangekündigte Stichproben durchführen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung samt Anhang tritt auf den 01.09.2025 in Kraft.

Duggingen, 12.08.2025

Einwohnergemeinde Duggingen
Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Matthias Gysin

Christian Friedli

Standorte

1. Schulhaus

Schutzziel: Die Überwachung dient der Sicherung von Wertgegenständen und Verhinderung von Sachbeschädigungen (inkl. Littering). Weiter sollen Anwesende vor Aggressionen und Belästigungen geschützt werden. Zudem sollen die Aufzeichnungen als Beweismittel bei allfälligen Verfahren verwendet werden können.

Zeitprofil: Die Videoaufzeichnung kann mit Zeitprofilen tagsüber deaktiviert werden. Ein Feiertagskalender ist nicht enthalten. Die Möglichkeit dies über einen Potentialfreien Kontakt ab einer Zeitschaltuhr zu steuern, wird noch abgeklärt.

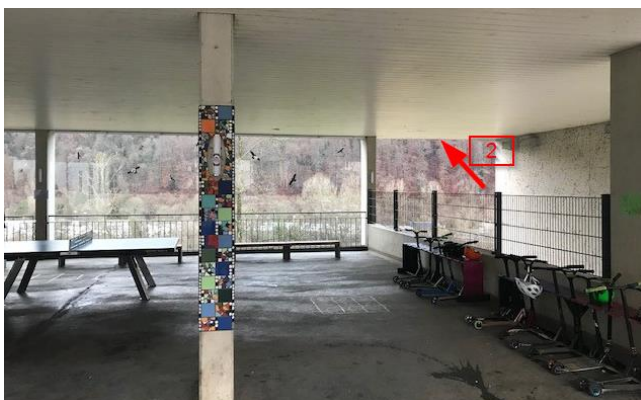
Überwachungsbereich: Primärer Überwachungsbereich ist der überdeckte Bereich (innerhalb grüner Linien); der Vorplatz wird ebenfalls überwacht. Identifikation von Personen kann in diesem Fall nur gewährleistet werden, wenn sich die Person der Kamera 1 bis auf eine Distanz von 5-7m nähert.



Kamera 1:

Identifizierung von Personen, die den Bereich unter dem Dach betreten.

Bildbreite im Bereich der Identifikation ca. 10 m.



Kamera 2:

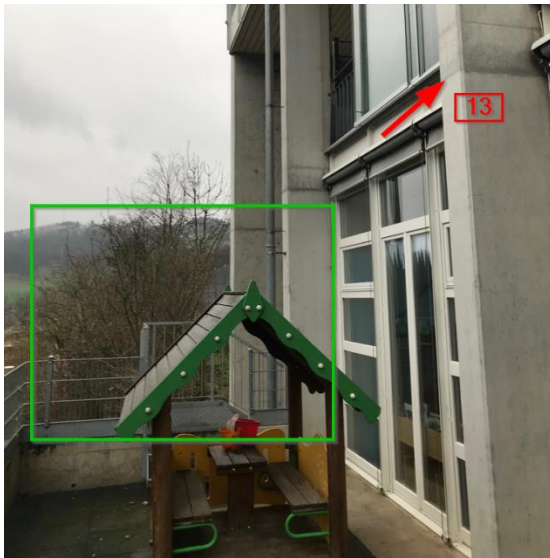
Übersicht Überwachungsbereich. Vandalen geschützt ausserhalb des zugänglichen Bereiches.

1.1 Vorplatz unterhalb des Schulhauses

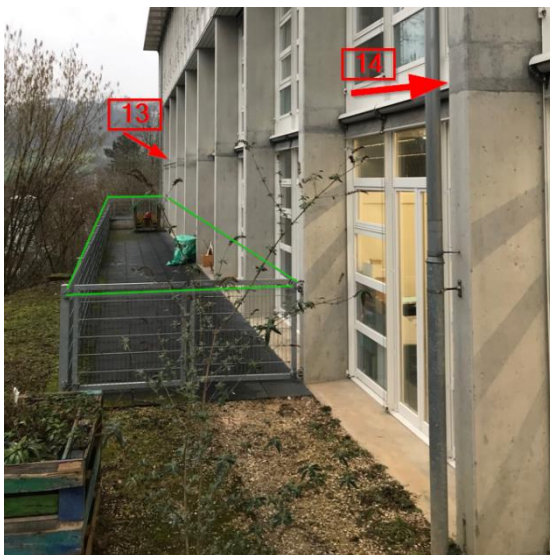
Schutzziel: Die Überwachung dient der Sicherung von Wertgegenständen und Verhinderung von Sachbeschädigungen (inkl. Littering). Zudem sollen die Aufzeichnungen als Beweismittel bei allfälligen Verfahren verwendet werden können.

Zeitprofil: Die Zeitprofile (keine Aufzeichnung während Unterrichtszeiten) können den bestehenden Kameras gleichgesetzt werden.

Überwachungsbereich: Der Überwachungsbereich ist der eingezäunte Vorplatz entlang der Fensterfront. Die beiden Kamerastandorte sind mit Nummern eingezeichnet.



Kamera 13 dient dem Identifizieren, wer das Areal betritt.



Kamera 14 dient der Übersicht über den gesamten Bereich, kann jedoch auch Personen beim Verlassen des Überwachungsbereiches identifizieren.

1.2 Pausenbereich hinter Schulhaus

Schutzziel: Die Überwachung dient der Sicherung von Wertgegenständen und Verhinderung von Sachbeschädigungen (inkl. Littering). Zudem sollen die Aufzeichnungen als Beweismittel bei allfälligen Verfahren verwendet werden können.



Überwachungsbereich:

- Primär: Der gesamte Vorplatz mit Tischen und Stühlen des Bildes (links von der grünen Linie).
- Sekundär: Hinterer Zugang zu dem Bereich unterhalb des Schulhauses wird mitüberwacht. Unterhalb (auf dem Bild rechts) der blauen Linie.



Kamera Standorte direkt übereinander auf der Flucht der Wand, etwas oberhalb. Höhe ca. 3.5m.

Kamera 15 dient zur Übersichtsicht des gesamten Bereiches (90° horiz. Erfassungswinkel).

Kamera 16 dient der Identifikation. Der Bildausschnitt entspricht der grünen Linie im obigen Bild.

1.3 Hartplatz oberhalb Feuerwehrmagazin

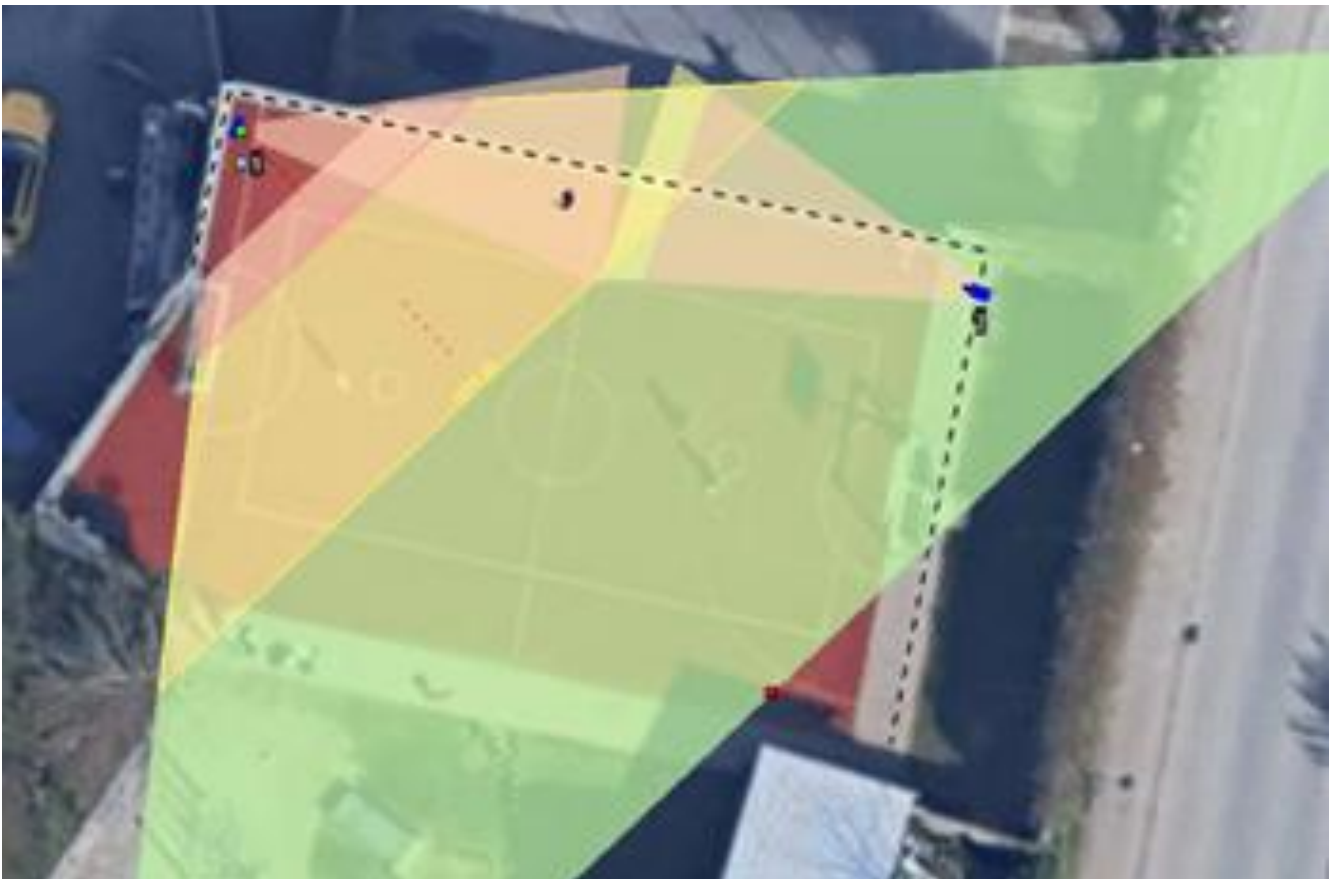
Schutzziel: Die Überwachung dient dem Erkennen und Identifizieren von Personen, die Steine auf den Feuerwehrvorplatz werfen resp. der Abschreckung. Damit sollen Verletzungen von Personen oder Sachbeschädigungen auf dem Feuerwehrvorplatz verhindert werden. Zudem sollen die Aufzeichnungen als Beweismittel bei allfälligen Verfahren verwendet werden können.

Zeitprofil: Die Zeitprofile (keine Aufzeichnung während Unterrichtszeiten) können bis vorläufig den bestehenden Kameras für das Schulareal gleichgesetzt werden, sofern die Annahme, dass die Steinwürfe nur ausserhalb der Unterrichtszeiten stattfinden, bestätigt wird. Sollte diese Annahme widerlegt werden, indem weiterhin Steinwürfe erfolgen, ohne dass dies durch Kameraaufnahmen festgehalten wird, wird das Zeitprofil auf 24 h täglich ausgedehnt.

Überwachungsbereich: Der Überwachungsbereich ist der an drei Seiten eingezäunte Hartplatz. Die beiden Kamerastandorte sind mit Nummern eingezeichnet.

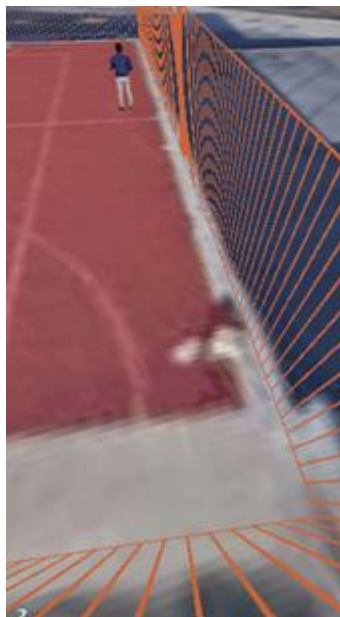
Kamerastandorte und Wirkungsflächen

- Kamerastandorte: Blau = Einzeloptik, Grün = duale Optik
- Überwachungsbereich und Beobachten von Personenbewegungen (grüne Fläche)
- Erkennen (gelbe Fläche)
- Identifizieren (rote Flächen)





Bildsimulation Kamera Einzeloptik links



Bildsimulation Kamera Einzeloptik rechts

Bildsimulation Kamera Duale Optik links



2. Turnhalle / Mehrzweckhalle

Schutzziel: Die Überwachung dient der Sicherung von Wertgegenständen und Verhinderung von Sachbeschädigungen (inkl. Littering). Weiter sollen Anwesende vor Aggressionen und Belästigungen geschützt werden. Zudem sollen die Aufzeichnungen als Beweismittel bei allfälligen Verfahren verwendet werden können.

Überwachungsbereich: Mehrere Bereiche rund um die Turnhalle / Mehrzweckhalle, in welchen es vermehrt zu Vandalenakten gekommen ist. Es wird davon ausgegangen, dass Personen das Areal entlang der Strasse oder über den Fußweg von der Firnbrücke her betreten.



Kamera 3:

Identifizieren von Personen, welche das Areal über die Strasse betreten (Grün = ungefähre Bildbreite)

Kamera 5:

Übersichtsbild vom Vorplatz



Kamera 4:

Identifizieren von Personen, welche über die Brücke der Birs auf den Bereich vor der Mehrzweckhalle gelangen (Grün = ungefähre Bildbreite)



Kamera 6:

Überwachen und Identifizieren von Personen, welche sich im Bereich der Türen und Treppe aufhalten.



Kamera 7:

Überwachen und Identifizieren von Personen, welche sich im Bereich der Türen und des Blitzableiters aufhalten.



Kamera 11 & 12:

Überwachen und Identifizieren von Personen, welche sich innerhalb des Hags des Gastanks befinden.

Dazu ist bauseits über Kreuz je ein Mast mit mindestens 3.5 m Höhe zu installieren (blau).

Durch die Verwendung von 2 Kameras überwachen sich diese gegenseitig und verhindern Toträume.

3. Sammelstelle

Schutzziel: Prävention, Verhinderung und Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften. Weiter dient die Überwachung der Sicherung von Wertgegenständen und Verhinderung von Sachbeschädigungen.

Überwachungsbereich: Primärer Überwachungsbereich ist der eingezäunte Bereich. Ebenfalls soll der Vorplatz (blaue Fläche) vor dem Tor überwacht werden, jedoch nicht die Straße, da diese die Zufahrt zu den weiter unten liegenden Häusern ist. Bereiche der Strasse werden auf den Kamerabildern so weit wie möglich eingeschwärzt, um die Nebenbei-Überwachung der Strasse auf ein Minimum zu reduzieren.



Kamera 8:

Identifizieren von Personen und Fahrzeugen, welche durch das Tor oder die Türe zur Sammelstelle gelangen (Bildbreite Kamera 8 beträgt ca. 6 m)

Kamera 9:

Übersicht der Vorgänge im abgesperrten Bereich der Sammelstelle

Kamera 10:

Erfasst den Vorplatz vor dem Tor, sodass Auto-nummern von vorne erfasst werden können, wenn diese auf den Vorplatz fahren.